



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2018

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP**

**für ein Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und
für mehr kommunale Selbstverwaltung**

Drucksache 19/5839

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP**

Drucksache 19/6375

A. Beschlussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD und der LINKEN, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss, federführend, und dem Haushaltsausschuss, beteiligt, in der 126. Plenarsitzung am 30. Januar 2018 zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf am 12. April 2018 eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Mai 2018 beraten und dem federführenden Innenausschuss mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der SPD und der LINKEN vorgeschlagen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des Änderungsantrags zu empfehlen.

Zuvor war der Änderungsantrag mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen worden.

4. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Mai 2018 beraten und vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsausschusses die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor war der Änderungsantrag mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD und der LINKEN angenommen worden.

Wiesbaden, 16. Mai 2018

Berichterstatlerin:
Eva Goldbach

Ausschussvorsitzender:
Horst Klee

Anlage

Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben
- Artikel 2 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
- Artikel 3 Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1¹ Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Das Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort "sollen" durch "können" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Soweit die öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich liegen, können die Gemeinden Straßenbeiträge auch für die Herstellung erheben."
 - b) Abs. 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter "wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist" gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "fünf" durch "zwanzig" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe "3" durch "1" ersetzt.
2. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2a werden die Wörter "und funktionalen" gestrichen.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit einmalige Beiträge nach § 11 für Verkehrsanlagen noch nicht entstanden sind, können die Gemeinden den vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragsatzes berücksichtigen."
3. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Beitrags- und Vorausleistungspflichtigen, die in den Jahren 2017 und 2018 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 11 zur Zahlung von Straßenbeiträgen oder zu Vorausleistungen auf einmalige Straßenbeiträge verpflichtet wurden, sind bis zum 31. Dezember 2018 berechtigt, nach § 11 Abs. 12 einen Ratenzahlungsantrag oder einen Änderungsantrag zu einer bereits getroffenen Ratenzahlungsentscheidung zu stellen, soweit der Beitrag oder die Vorausleistung noch nicht vollständig gezahlt wurde."

¹ Ändert FFN 334-7

Artikel 2² **Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Dem § 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), werden folgende Sätze angefügt:

"Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*] ausgenommen. § 92 Abs. 4 bleibt unberührt."

Artikel 3 **Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

§ 1 **Pauschaler Kostenausgleich bei der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge**

(1) Bestimmt die Gemeinde nach § 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], durch Satzung, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehrende Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt werden, zahlt ihr das Land für die Aufwendungen zur Bildung der Abrechnungsgebiete einen finanziellen Ausgleich.

(2) Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20 000 Euro je Abrechnungsgebiet. Nach Bildung eines neuen Abrechnungsgebiets wird jeweils der Mindestbetrag von 20 000 Euro ausgezahlt. Nach Bildung sämtlicher Abrechnungsgebiete im Gemeindegebiet wird die Ausgleichszahlung anhand der vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Gemeinde veröffentlichten Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016 berechnet und eine sich ergebende Differenz zum Mindestbetrag ausgezahlt.

§ 2 **Zuständigkeiten, Verfahren, Richtlinie**

(1) Zuständige Behörde für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Ausgleichszahlungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Auszahlungen für bestandskräftige Bewilligungen werden ab dem 1. Januar 2019 geleistet.

(3) Das Nähere zur Umsetzung dieses Gesetzes regelt eine Richtlinie, die von dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen wird.

§ 3 **Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes**

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), bleiben unberührt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

² Ändert FFN 334-7